

Die wichtigsten Änderungen der Kindertagesstättenverordnung im Überblick

Kindertageseinrichtungen

1. Altersgemischte Gruppen – Kindergarten

- Die Gruppengröße von 20 verringert sich um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahre. Grenze: Neun Kinder unter und zwei Kinder ab drei Jahren (insgesamt elf Kinder).
- Ab dem dritten Kind unter drei Jahre sind – wie bisher– zwei Fachkräfte vorgeschrieben.

2. Altersgemischte Gruppen– kindergartenähnliche Einrichtungen

- Die Gruppengröße von 18 verringert sich ab dem 3. Kind unter drei Jahre um jeweils einen Platz.
- Der Personalschlüssel bleibt – wie bisher– bei zwei Fachkräften ab dem 3. Kind unter drei Jahre.

3. Einzelfallweise Aufnahme von Kindern ab 2,5 Jahren in Kindergartengruppen (bisher keine Regelung in der Kindertagesstättenverordnung)

- Bei dringendem Bedarf können bis zu zwei Kinder ab 2,5 Jahren in eine Kindergartengruppe, insgesamt bis zu vier Kinder pro Einrichtung aufgenommen werden.

Tagespflege (bisher keine Regelung in der Kindertagesstättenverordnung)

1. Anforderungen an Kindertagespflege

- Definition der Grundformen der Tagespflege und der allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Tagespflege in anderen Räumen, auch in Kindertagesstätten, geleistet werden darf.
- Die Tagespflegeperson wird verpflichtet, das Jugendamt über Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu unterrichten. Zudem können darüber hinausgehende Verpflichtungen festgelegt werden.

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

- Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, im Laufe einer Woche dürfen bis zu zehn Kinder betreut werden.
- Bis zu zwei Tagespflegepersonen dürfen nebeneinander in anderen Räumen (Mietwohnungen, Kindertageseinrichtungen) tätig sein.